

Ordnung für die Maria Reiche Doctoral Fellowships zur Förderung von Promotionsvorhaben von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät)

Vom 24. März 2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausschluss von der Förderung
- § 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten
- § 8 Unterbrechung
- § 9 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 10 Verpflichtungen der Geförderten
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von graduierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät), die eine Promotion an der Technischen Universität Dresden anstreben oder noch nicht länger als zwei Jahre an der Promotion arbeiten, um den Anteil von promovierenden Frauen an der Technischen Universität Dresden zu erhöhen.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Gegenstand ist die Förderung von graduierten Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) durch ein Vollzeitstipendium zur Erreichung eines Doktorgrades. Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal 36 Monate bewilligt. Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertationsschrift eingereicht wird, spätestens jedoch nach 36 Monaten. Eine Verlängerungsoption der Stipendien über 36 Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung im Rahmen der Maria Reiche Doctoral Fellowships wird als Vollzeitstipendium mit einem monatlichen Stipendiansatz von 1.365,00 EUR ausbezahlt.

(2) Ggf. wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung bei der Graduiertenakademie vorgelegt werden.

(3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(4) Die Inanspruchnahme des Stipendiums in Teilzeit (mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) mit entsprechend verlängerter Laufzeit ist auf Antrag möglich, wenn die Geförderte Kinder unter zwölf Jahren betreut, Angehörige pflegt oder von einer Erkrankung oder Beeinträchtigung betroffen ist. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen. Die Förderhöhe des Stipendiums verringert sich entsprechend der in Anspruch genommenen Teilzeit.

(5) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(6) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promotionsinteressierte und Doktorandinnen der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät), die bei Förderantritt noch nicht länger als zwei Jahre an der Promotion arbeiten. Das Datum der Annahme als Doktorandin an der Fakultät definiert dabei den Beginn des Promotionsvorhabens. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) während der Promotion werden diese entsprechend auf die zwei Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

(2) Die Antragsstellung hat durch die Antragstellerin gemäß Programmausschreibung bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden schriftlich, in elektronischer Form sowie fristgerecht unter der E-Mail-Adresse graduiertenakademie@tu-dresden.de mit dem Betreff „Maria Reiche Doctoral Fellowships“ zu erfolgen.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. signiertes Online-Antragsformular
2. tabellarischer Lebenslauf der Antragstellerin inkl. Publikationsliste, bisheriger Lehrtätigkeiten und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
3. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
4. Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 7 Seiten)
5. gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Technischen Universität Dresden zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens
6. gutachterliche Stellungnahme einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers zum geplanten Projekt und der Qualifikation der Bewerberin
7. Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
8. Nachweis über Annahme als Doktorandin an der Fakultät (ggf. spätestens zwei Wochen vor Förderbeginn nachzureichen)
9. ggf. Unterlagen zur bisherigen/aktuellen Förderung/Finanzierung/Erwerbstätigkeit
10. ggf. Vermerk über Aufnahme/Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum
11. ggf. Angaben zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige)

(4) Die Mitgliedschaft bei der Graduiertenakademie wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Dresden in einem kompetitiven Auswahlverfahren.

(2) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Qualifikation der Antragstellerin (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/ Auszeichnungen)
2. Qualität des eingereichten Forschungsexposés inkl. Arbeits- und Zeitplan
3. Qualität der gutachterlichen Stellungnahmen

4. Berücksichtigung der Lebenssituation
5. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen

(3) Auf Grundlage der Beschlüsse des Auswahlgremiums, des Vorstands der Graduiertenakademie, bewilligt die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden die Förderungen im Rahmen der Maria Reiche Doctoral Fellowships.

§ 6

Ausschluss von der Förderung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen zum gleichen Zweck gefördert werden.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden, die der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus angehören.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung sind Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Dresden, die bereits länger als zwei Jahre an ihrer Promotion arbeiten. Das Datum der Annahme als Doktorandin an der Fakultät definiert dabei den Beginn des Promotionsvorhabens. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) während der Promotion werden diese entsprechend auf die zwei Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie zu erbringen.

§ 7

Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung der Technischen Universität Dresden einzuholen.

(2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, zu informieren.

§ 8

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus einem anderen von der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete

Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Geförderten über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. bei dem Prorektor Forschung beantragt werden.

(2) Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr betragen. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 9

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und bzw. oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 10

Verpflichtungen der Geförderten

(1) Ein maximal zweiseitiger Zwischenbericht zum Stand der Arbeit, den bereits abgeschlossenen Arbeitspaketen sowie ein präzisierter Zeitplan ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Förderjahres bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden einzureichen. Diesen Unterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Weiterförderung für das zweite Förderjahr

(2) Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden die Einreichung und Verteidigung der Dissertation unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht umfasst ca. vier Seiten, beinhaltet einen Vermerk zum Abgabetermin der Dissertationsschrift und zum Datum der Verteidigung und ist von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer gegenzuzeichnen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zum Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 26. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2016 vom 2. März 2016, S. 44, berichtigt in Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 20) außer Kraft.

Dresden, den 24. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger